

24.09.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolchengesetzen
(Kriegsfolgenbereinigungsgesetz - KfbG -)

Punkt 26 der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Für den Fall, daß Nr. 1 (zu Art. 1 Nr. 4) der Drs. 509/1/92 keine Mehrheit findet, möge der Bundesrat beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 4 BVFG)

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der Spätaussiedler ist Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Sein gebietsangehöriger Ehegatte erwirbt diese Rechtsstellung mit der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes, die dann erfolgt, wenn die Ehe seit mindestens fünf Jahren besteht und der überwiegende Teil dieser Mindestdauer im Aussiedlungsgebiet zurückgelegt wurde. Im Familienverband einreisende, noch nicht 25 Jahre alte unmittelbare Abkömmlinge des Spätaussiedlers erwerben die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ebenfalls durch Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes."

...

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992

Begründung:

Der im Entwurf vorgesehene Erwerb des Deutschen-Status für gebietsfremde Ehegatten wird abgelehnt, weil damit ein Einwanderungstatbestand geschaffen würde. Es ist unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht vermittelbar, daß z.B. ein französischer Staatsangehöriger, der in Moskau studiert und in dieser Zeit eine deutsche Volkszugehörige sowie russische Staatsangehörigkeit heiratet, durch schlichte Wohnsitzverlegung nach Deutschland im Rahmen der Aufnahme der Ehefrau den Status "Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit" erwerben soll, ein französischer Staatsangehöriger dagegen, der in Frankreich eine deutsche Staatsangehörigkeit heiratet, bei Wohnsitzverlegung nach Deutschland Ausländer bleibt. Die Regelung des späteren Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sollte ursprünglich nur die Angehörigen nicht-deutschen Volkstums erfassen, "die mit volksdeutschen Flüchtlingen verheiratet sind oder von diesen abstammen und wegen dieser Familienzugehörigkeit aus ihrem Heimatgebiet ausgewiesen worden sind" (Stellungnahme des allgemeinen Redaktionsausschusses, Parlamentarischer Rat - Drs. 291 vom 18.11.48 zu Art. 138 b Entwurf Grundgesetz). Wenn auch die spätere Rechtsprechung zum BVFG den Zweck der Bestimmung in der Sicherung der Familieneinheit gesehen und dafür genügen hat lassen, daß die Familieneinheit durch die Vertreibung zerstört oder gefährdet wurde und aufgrund dieses Umstandes die nicht-deutschen Familienangehörigen durch das Vertreibungsschicksal mittelbar ebenfalls betroffen sind, kann davon unter den heutigen Gegebenheiten bei nicht gebietsangehörigen Ehegatten oder gebietsangehörigen Ehegatten deutscher Aussiedler, die die Ehe erst kurz vor der Zuwanderung ins Bundesgebiet geschlossen haben, keine Rede mehr sein. Erst kurz vor der Aussiedlung geschlossene Ehen sind bereits unter der Voraussetzung eingegangen worden, daß ein Zusammenleben in Deutschland erfolgt. In diesem Fall kann auch keine unmittelbare Betroffenheit "durch das Vertreibungsschicksal" vorliegen. Es handelt sich vielmehr um einen privilegierten Einwanderungstatbestand mit sofortigem Erwerb des

...

Deutschen-Status. Bei den heute auch in Ost- und Südosteuropa erleichterten Ausreisebedingungen soll der nicht volksdeutsche Ehegatte statusrechtlich nur dann begünstigt sein, wenn dessen Lebensplanung zunächst auf Verbleib im Heimatstaat abgestellt war und lediglich der Aussiedlungsentschluß des deutschen Ehegatten ihn zwingt, die vorgesehene Lebensplanung umzustellen und in Deutschland ein neues Leben anzufangen. Das setzt voraus, daß die Ehe im Aussiedlungsgebiet bereits einige Zeit bestanden hat. Die vorgeschlagene fünfjährige Ehe-dauer stellt sicher, daß keine Überprivilegierung gegenüber sonstigen deutsch-verheirateten Ausländern erfolgt.

Die gleichen Überlegungen führen dazu, auszuschließen, daß nicht volksdeutsche Abkömmlinge unbeschränkt, also unabhängig von ihrer Verbundenheit mit der privilegierten Familie und ihrem Alter den Deutschen-Status erwerben. Das Kriegsfolgenschicksal des deutschen Elternteils teilen nicht volksdeutsche Abkömmlinge in der Regel nur, wenn sie als Abkömmlinge ersten Grades im Familienverband mit aussiedeln und noch nicht 25 Jahre alt sind. Für den Erwerb der Statureigenschaft durch unbegrenzte Generationsfolgen nicht mehr deutschgeprägter Abkömmlinge ist kein rechtfertigender Grund zu erkennen.

Der im Entwurf vorgesehene Satz 2 des Abs. 2 ist nicht nur entbehrlich, da der Einbürgerungsanspruch im Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit am 22.02.55 bereits begründet ist, sondern auch mißverständlich, da damit der Schluß nahegelegt wird, es werde ein gesonderter Einbürgerungsanspruch geschaffen.